



start

E/D/E Newsletter für Junioren und Jungunternehmer

 **Junioren** Führungskräfte im E/D/E

Oktober
2008

Junioren-Beirat: Wahlen im November

Wieder sind zwei Jahre und somit auch die Amtszeit unserer Junioren Sprecher verfliegen.

Im Rahmen der Junioren-Tagung vom 14. – 16. November 08 in Annweiler bei der Firma Stabila werden auch wieder die neuen Sprecher für die kommenden zwei Jahre gewählt.

Christopher Schaus,
WEMAG in Fulda und
Torben Reimers,
MAKRO Stahl in Itzehoe werden aus zeitlichen Gründen das Amt mit Beendigung der Amtszeit niederlegen.

Vanessa Weber,
Werkzeug Weber in Aschaffenburg und
Oliver Baum,
HIW in Hamburg stellen sich auch weiterhin zur Wahl.

Auch **Julia Bröckling,**
Ullner & Ullner in Paderborn und
Karl Grohe,
Grohe in Bruneck haben uns bereits mitgeteilt, dass sie an der Beiratsarbeit interessiert sind und sich für die Wahl aufstellen lassen.

Habt Ihr noch Vorschläge,
wer Junioren-Sprecher werden sollte?
Oder möchtet Ihr Euch selbst zur Wahl aufstellen lassen?

Dann gebt uns einfach bis zum 24. Oktober 08 eine Rückmeldung per Mail an annika.ott@ede.de oder telefonisch unter 02 02/60 96 – 9 29.

Dieses Jahr werdet Ihr erstmals auch die Möglichkeit haben, per Briefwahl vorab Eure Kandidaten zu wählen. Wenn Ihr an der Tagung nicht teilnehmen könnt und per Briefwahl wählen möchtet, teilt uns das ebenfalls bis zum 24.10.2008 mit. Ihr bekommt dann die Unterlagen für die Briefwahl zugeschickt.



Bitte beachtet, dass Ihr nur dann wählen könnt, wenn Ihr aktiv bei den Junioren Mitglied seid.

Wir hoffen auf eine rege Beteiligung.



Weihnachtszeit ist Gutscheinzeit

Geschenkgutscheine sind seit jeher ein beliebtes Mittel, um Kunden stärker an das Unternehmen zu binden.

Insbesondere zu Weihnachten werden unzählige Gutscheine gekauft und dann daheim verschenkt.



Umsatzsteuerrechtlich stellt sich für das den Gutschein gebende Unternehmen die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung vorliegt, also ob bereits die Ausgabe des Gutscheins der Umsatzsteuer unterliegt oder erst dessen spätere Einlösung.

Eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 29.02.2008 schafft nun Klarheit (Az. S 7270).

Danach sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Gibt ein Unternehmen Gutscheine aus, die nicht zum Bezug von hinreichend bezeichneten Produkten oder Dienstleistungen berechtigen, sich also auf das gesamte Sortiment beziehen, handelt es sich lediglich um den Umtausch eines Zahlungsmittels (Bargeld, EC-Karte, Kreditkarte) in ein anderes Zahlungsmittel (Gutschein).

Die Hingabe des Gutscheins selbst stellt keine Lieferung dar.

Eine Anzahlung gem. § 13 Abs. 1 S. 1 UStG liegt ebenfalls nicht vor, da die Leistung nicht hinreichend konkretisiert ist. Erst bei Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.

Anders stellt sich die Rechtslage bei konkreten Gutscheinen über bestimmte, konkret bezeichnete Waren aus dem Sortiment dar. Werden solche Gutscheine ausgestellt, unterliegt bereits der gezahlte Betrag als Anzahlung der Umsatzsteuer. Übersteigt der Verkaufspreis den Wert des Gutscheins, muss auch noch der Differenzbetrag der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Wird ein Gutschein endgültig nicht eingelöst, kann das Unternehmen die Umsatzsteuer gem. § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG berichtigen.

Gutscheine sind in der Regel mindestens drei Jahre gültig. Dies entspricht der allgemeinen Verjährungsfrist.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Gutschein eine zwar kürzere, aber immer noch angemessen lange Einlösefrist aufweist.

Als nicht angemessen hat vor kurzem das OLG München eine Frist von einem Jahr angesehen (Az. 29 U 3193/07).

Quelle: www.zgv-online.de



ZGV unterstützt „Energiesparbonus“

Das Bundeswirtschaftsministerium will den Kauf sparsamer Haushaltsgeräte in Zukunft möglicherweise mit bis zu 150 Euro bezuschussen.

Laut Peter Hinze (Parlamentarischer Staatssekretär, CDU) werde ein derartiger „Energiesparbonus“ derzeit mit der Wirtschaft und den Verbraucherzentralen diskutiert.

„Ein solcher Energiesparbonus kann sowohl aus Sicht der führenden, im ZGV vertretenen Konsumelektronik-Kooperationen, zu denen ElectronicPartner, Euronics oder Expert gehören, als auch unter dem Aspekt der stetig steigenden Energiepreise nur begrüßt werden,“ sagte ZGV-Präsident Wilfried Hollmann am Dienstag in Berlin.

„Auch dem Ziel, die alten ‘Stromschlucker’ möglichst schnell durch Neugeräte mit höheren Energieeffizienzklassen auszutauschen, kann man so erheblich schneller nahe kommen.“

Ebenso sei es eine zielführende Maßnahme, um das abflauende Geschäft in der Konsumelektronikbranche, als auch den stagnierenden privaten Konsum in diesem Bereich anzukurbeln, so Hollmann weiter.

Auch Oliver Haubrich, Vorsitzender der Geschäftsführung von ElectronicPartner und Mitglied des ZGV-Präsidiums, begrüßt einen möglichen Energiesparbonus, verweist allerdings deutlich darauf, dass in der Umsetzung bürokratische Hürden unbedingt vermieden werden müssen:

Im Prinzip kann diese Maßnahme sinnvoll sein, um relativ kostengünstig CO₂-Emissionen zu reduzieren. Allerdings ist es sehr wichtig, dass dieser Zuschuss unbürokratisch von unseren Händlern umgesetzt werden kann.

Die große offene Frage lautet:

Was soll oder muss mit dem Altgerät passieren und welcher bürokratischer Aufwand ist damit für den Händler verbunden?

Hier sind pragmatische und lebensnahe Lösungen gefragt, hoffentlich unter Einbeziehung serviceorientierter Händler, die den Austausch des Gerätes inklusive der Entsorgung des Altgerätes selber vor Ort vornehmen.“

Quelle: zgv-online.de



RECHTSKURVE

zusammengestellt von
Rechtsanwalt Urs Bleuel,
Syndikusanwalt im E/D/E



Urs Bleuel
Syndikusanwalt E/D/E

Anspruch des Arbeitnehmers bei Bewirtung

„Wer die Musik bestellt, der allein kann sie auch absetzen.“

So oder zumindest so ähnlich

könnte man sich die Grundlage der Anerkennung von Bewirtungsbelegen gegenüber dem Finanzamt vorstellen. So ist es auch unstrittig, dass der Arbeitgeber Aufwendungen von eigens von ihm veranstalteten Veranstaltungen geltend macht.

Ändert sich diese Selbstverständlichkeit aber, wenn ein Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber Aufwendungen hat, diese nicht ersetzt werden und er sie deshalb in seiner eigenen Steuererklärung geltend macht?

Diese Frage wurde kürzlich dem Bundesfinanzhof zur Prüfung vorgelegt.

Im Fall hatte ein leitender Angestellter als späterer Kläger seine Ruhestandsfeier abgehalten. Diese Feier war als betriebliche Veranstaltung ausgestaltet und in ihrem Rahmen wurde auch der Nachfolger des Klägers im Betrieb vorgestellt. Es folgte ein Empfang, an dem sowohl Betriebsangehörige als auch auswärtige Gäste teilnahmen. Mangels dienstlicher Mittel kam der Kläger für einen Teil der Gesamtkosten auf. Diese machte er später steuerlich geltend.

Das zuständige Finanzamt erkannte diese Aufwendungen jedoch nicht als Werbungskosten an. Der Betroffene wandte sich deshalb auf dem Klagewege an die Finanzgerichtsbarkeit. In letzter Instanz hatte dann der BFH zu entscheiden. Die obersten Finanzrichter stellten zunächst fest, dass der Arbeitgeber und nicht der Kläger als Gastgeber aufgetreten war. Er legte die Gästeliste fest, stellte die Räumlichkeiten und prägte die Veranstaltungen im Wesentlichen. Insofern musste auch der Arbeitgeber als Bewirtender angesehen werden.

Hieraus entstehende Kosten habe der Arbeitnehmer lediglich aus beruflichen Gründen für seinen Arbeitgeber übernommen. Dies rechtfertige einen Abzug dieser Aufwendungen als Werbungskosten gemäß Einkommenssteuergesetz, soweit der Arbeitnehmer mit diesen auch endgültig wirtschaftlich belastet sei. Der BFH stellte für diese Fälle zudem klar, dass bei Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass normalerweise zwar nur 70 % dieser Kosten anzusetzen seien. Ferner seien entsprechend qualifizierte Belege vorzulegen. In Fällen, wie dem zu entscheiden, dürften die Aufwendungen jedoch gerade zu 100 % angesetzt werden. Eine qualifizierte Belegvorlage sei überdies entbehrlich.

Offen ließ der BFH letztendlich, ob im Fall von späteren Kostenerstattungen durch den Arbeitgeber der Entfall der 70 % Grenze auch für die dann eigentlich wieder als Arbeitgeberseitig zu qualifizierenden Aufwendungen zu halten sei.

Es bleibt festzustellen, dass der Arbeitnehmer für die gleichen Aufwendungen eine höhere Abzugsfähigkeit erhält, wie sein Arbeitgeber. Inwieweit dies bei späteren Ersatzzahlungen durch den Arbeitgeber wirklich aufrechterhalten werden kann, ist nicht zu sagen.

Sollte dem jedoch so sein, böte sich mitunter ein gewisser Gestaltungsspielraum für betroffene Unternehmen im jeweiligen Einzelfall. Bis dato bleibt jedenfalls die Gewissheit für beteiligte Arbeitnehmer, dass sie aus steuerlicher Sicht den Rücken frei haben.

Näheres:
BFH, Urteil vom 19.06.2008 (AZ VI R 48/07)



Fehlende Unterschrift unter (Lebens-)Versicherungsformular

Sie sollte eigentlich selbstverständlich sein, die Erkenntnis, dass Versicherungsformulare unterschrieben sein müssen, damit die Versicherung auch Rechtswirksamkeit erlangt.

Jeder, der vorher vom Versicherer eine Prämienrechnung erhält, wird sich hüten, diese auszugleichen, da er sich naturgemäß auf seine fehlende Unterschrift berufen wird.

Die Sicht der Dinge kann aber genau andersherum sein, wenn gerade eine Leistung vom Versicherer aus dem vermeintlichen Vertrag begehrt wird.

So hatte ein Versicherungsnehmer einen bestehenden Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen. Als Begünstigte waren seine Kinder eingesetzt. Der Kläger wollte an dieser Stelle aber nunmehr seine Ehefrau einsetzen. Er füllte den speziellen Vordruck des Versicherers handschriftlich und vollständig aus und überreichte ihn persönlich dem Versicherungsunternehmen. Dabei versäumte er es jedoch, das Formular zu unterschreiben.

Der Versicherer bemerkte das Versäumnis und unterrichtete seinen Vertragspartner hierüber schriftlich. Letzterer reagierte jedoch nicht. Zwei Jahre später starb der Versicherungsnehmer dann. Seine Ehefrau und spätere Klägerin begehrte Auszahlung unter Berufung auf die Police. Der Versicherer verwies jedoch auf die (immer noch) fehlende Unterschrift und gab die Kinder als Begünstigte an. In der späteren Klage trug die Ehefrau vor, dass es auf die Unterschrift letztendlich nicht ankäme, da allein das handschriftliche Ausfüllen des Adressfeldes einem individuellen Schriftzug gleichkäme, so dass eine Unterschrift entbehrlich gewesen sei.

Die Landesrichter gaben jedoch dem Versicherer Recht. Die fehlende Unterschrift habe dazu geführt, dass das Formular nicht der vereinbarten Schriftform entsprochen habe. Ein handschriftliches Ausfüllen von Adressfeldern entspreche nicht den von der Rechtsprechung geforderten Anforderungen.

Eine Unterschrift müsse als „räumliche Abschließung“ am Ende der Erklärung erfolgen. Auch wenn das Ausfüllen des Adressfeldes handschriftlich erfolgt sei, sei es lediglich Bestandteil der Anschrift und habe keine abschließende oder bestätigende Funktion.



Die Richter betonten zudem, dass es im Fall auch unschädlich gewesen sei, dass der Versicherer nicht im persönlichen Kontakt das Fehlen der Unterschrift bemängelt, sondern hierauf zeitnah schriftlich hingewiesen habe.

Dieses Urteil bestätigt vermeintlich Selbstverständliches. Nur eine eigenhändige Unterschrift ist ausreichend, um einen schriftlichen Rechtsbindungswillen nach außen zu dokumentieren. Jegliche Form von Rechtskonstrukt, das zur Umgehung dieses Grundsatzes angebracht wird, muss am Ende scheitern. Dies gilt natürlich nicht nur für Versicherungsverträge.

Insofern achten Sie immer darauf, dass Erklärungen, die Ihnen gegenüber abgegeben werden – insbesondere dann, wenn Sie für Ihr Unternehmen von überragender Bedeutung sind – eindeutig und unzweifelhaft unterschrieben werden.

Näheres:
LG Essen, Urteil vom 13.11.2007 (AZ 1 O 270/06)



Falschangabe bei Abschluss des Versicherungsvertrages

Ausreichender Versicherungsschutz, gerade im Bezug auf die eigene körperliche Unversehrtheit, ist enorm wichtig.

Dies gilt für den Angestellten und noch mehr für den Unternehmer. Gesundheitliche Ausfälle haben ansonsten fatale Auswirkungen auf die eigene Person, die Familie und natürlich auch das Unternehmen. Vor allem (Risiko-) Lebensversicherungen, aber auch Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherungen sind hier zu nennen. Doch nicht nur bei der Auswahl entsprechender Policen sollte Sorgfalt angelegt werden, sondern auch bei deren Bearbeitung.

Über die Rechtsfolgen aus der mangelhaften Bearbeitung eines Versicherungsformulars hatte das genannte Oberlandesgericht zu entscheiden.

Im Fall hatte der Kläger bei einem Versicherungsmakler eine Risikolebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen. Der Kläger hatte zu diesem Zeitpunkt ein Drogenproblem, das er jedoch bei Beantwortung der Gesundheitsfragen nicht angab.

Vier Jahre später wurde der Kläger schwer krank und erlangte einen Grad der Schwerbehinderung in Höhe von 70 %.

Der Versicherer wies den Antrag auf Eintritt der Berufsunfähigkeitsversicherung ab. Zwischenzeitlich hatte er vom Drogenkonsum des Klägers erfahren.

Der Kläger berief sich jedoch auf eine mangelhafte Beratung durch den Makler. Dieser habe ihm den Vertrag „einfach nur zur Unterschrift“ vorgelegt. Eine detaillierte Beantwortung von Fragen habe nicht stattgefunden. Zudem habe der Makler Kenntnis vom Drogenproblem des Kunden gehabt.

Im Prozess wurde der Makler dann als Zeuge vernommen. Er führte aus, dass der Kläger die Gesundheitsfragen eigenständig vorgenommen habe. Der Kläger habe insbesondere darauf bestanden, die Tatsache des Drogenkonsums zu verneinen.

Die obersten Landesrichter gaben am Ende dem Versicherer Recht. Sie machten klar, dass der Kläger dafür Beweis hätte erbringen müssen, dass der Versicherer den Vertrag auch bei korrekter Beantwortung der Gesundheitsfragen abgeschlossen hätte.

Ferner hätte er die falsche Beratung durch den Makler beweisen müssen. Im Gegensatz zum Makler hätten dem Kläger jedoch Zeugen gefehlt. Am Ende mussten die Ansprüche des Klägers mangels Beweisen abgelehnt werden.

Dieses Urteil zeigt, wie sensibel Sie beim Abschluss Ihrer Versicherungsverträge zu Werke gehen sollten. Dabei soll auch kein falscher Eindruck entstehen. Das Drogenproblem ist für sich als Extrem ohne weiteres austauschbar. Die hieran entwickelten Grundsätze gelten für jede Form der Vorerkrankung.

Seien Sie also offen und ehrlich bei der Beantwortung der Fragen in einem Versicherungsformular. Dabei soll auch die Einschaltung eines Maklers nicht verurteilt werden.

Das Gegenteil ist sogar richtig. Erst ein unabhängiger und erfahrener Makler wird Ihnen das Versicherungspaket zusammenstellen können, das Sie und Ihr Unternehmen wirklich brauchen.

Trotzdem sollten Sie bei den Beratungsgesprächen niemals allein sein. Nehmen Sie sich unbedingt einen Zeugen mit in die Gespräche. Im Ernstfall könnte ansonsten schnell die Erkenntnis gelten, dass sich im Schadenfall jeder selbst der Nächste ist.

Näheres:
OLG Brandenburg, Urteil vom 17.10.2007
(AZ 13 U 111/0)



Neue Kipp-Standards: Klein im Platzbedarf, groß im Design

Flügelgriffe sind in einer Hinsicht unschlagbar:
Sie sind einfach und sicher zu bedienen.

Das „natürliche“ Greifen ist optisch sofort erkennbar und praktisch schnell und griffig umzusetzen.

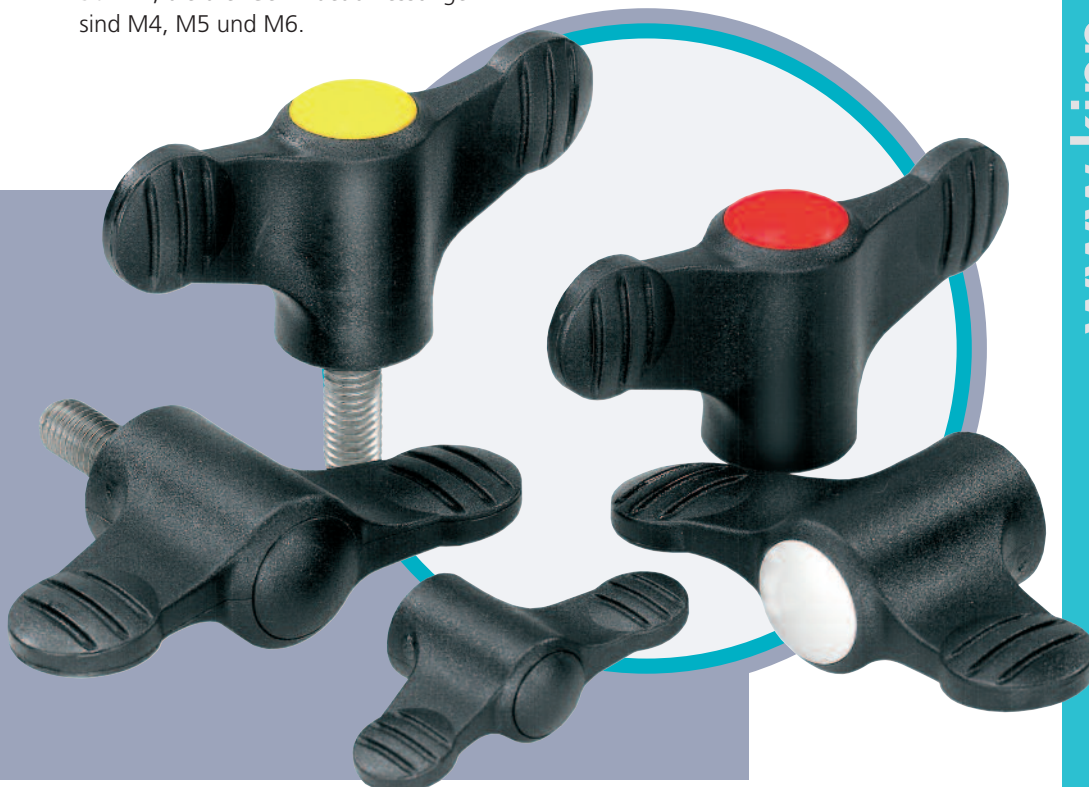
Nur die Verfügbarkeit als lagerlieferbarer Standard und ein geringes Außenmaß für enge Platzverhältnisse waren in der Vergangenheit problematisch. Jetzt nicht mehr.

Denn mit KIPP Flügelgriff Nirosta 06651 und Novo Grip Flügelgriff 06652 können ab sofort viele Sonderlösungen mit Standardprodukten im 24-Std.-Service ersetzt werden.

Das Griff-Außenmaß beträgt 38 mm, die drei Gewindeabmessungen sind M4, M5 und M6.

Während die Nirosta-Ausführung durch die geschliffene und polierte Edelstahl-Oberfläche dekorativ „glänzt“, erlaubt die Novo Grip Version eine optische Kennzeichnung der Bedienelemente, denn der Themoplastgriff kann mit vier Standarddeckelfarben geliefert werden: schwarzgrau, lichtgrau, verkehrsrot und rapsgelb.

Alle Ausführungen sind indoor, outdoor und in aggressiver Umgebung einzusetzen.



www.kipp.com



NovoSecur®-Sicherheitstüren: exklusive Optik bei hoher Funktionalität

Von der einfachen Keller-/Garagentür bis zum anspruchsvollen Objektgeschäft

Der Tür-, Tor und Zargenhersteller **Novoferm** hat sein Produktprogramm an Stahl-Sicherheitstüren deutlich ausgeweitet.

Unter dem Namen „NovoSecur®“ bietet Novoferm jetzt Multifunktionsstüren, die sich mit hochwertigen Dekoren und zahlreichen Verglasungsvarianten auch in anspruchsvoll gestaltete Räumlichkeiten einfügen, ohne die Funktionalität außer Acht zu lassen. Einbruchhemmung nach DIN V EN V 1627 bis zur Widerstandsklasse WK 3, Schalldämmung bis zu 42 dB bei nur 40 mm Türblattstärke sowie Rauch- und Feuerschutz nach DIN 18095 bzw. DIN 4102 eröffnen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Industrie-, Gewerbe- und anderen Zweckgebäuden.

Türen trennen Räume.

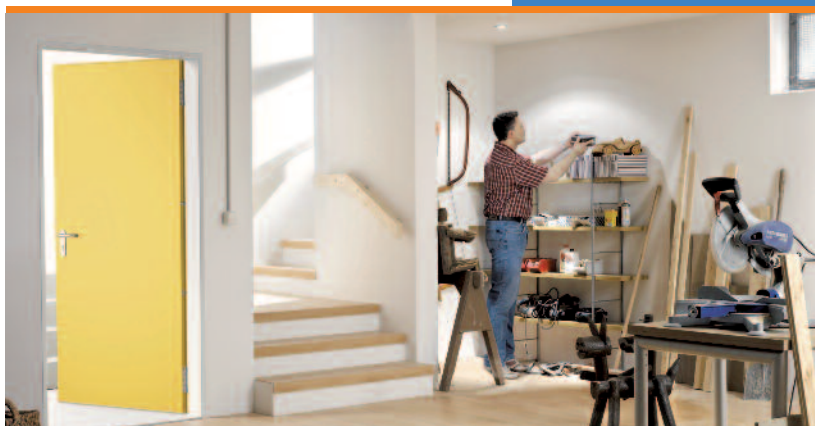
Sicherheitstüren schützen diese Räume.

Mit zwei oder vier Sicherungsbolzen bandseitig, wahlweise mit Hauptschloss oder Mehrfachverriegelung in Schwenkriegausführung, teilweise mit dreidimensional verstellbaren Spezialbändern sowie mit aufbohrgeschütztem Profilylinder bieten die NovoSecur®-Sicherheitstüren Einbruchhemmung nach DIN V EN V 1627 bis zur geprüften Widerstandsklasse WK 3.

Darüber hinaus erfüllen die NovoSecur®-Türen in bestimmten Ausführungen auch die Anforderungen an den Rauchschutz nach DIN 18095 sowie den T30-Feuerschutz nach DIN 4102.

**Trockenbau:
WK 2 für Anschluss an
Leichtbauständerwände**

Ihre wahren Vorteile spielen die NovoSecur®-Türen jedoch im Trockenbaubereich aus, wo zahlreiche andere Türen an den Zulassungskriterien scheitern.

Im Gegensatz zu früheren mausgrau lackierten, schwergängigen Stahlblechtüren bieten die NovoSecur®-Sicherheitstüren ansprechende Farben und Dekore. Foto: Novoferm



Auch beim Anschluss an Leichtbauständerwände erreichen die NovoSecur®-Sicherheitstüren mit entsprechender Umfassungszarge die geprüfte Einbruchhemmung bis Widerstandsklasse WK 2. Foto: Novoferm



Sicherheitstüren sind in vielen Einbausituationen vorgeschrieben. Dass sie neben ihrer hohen Funktionalität auch gehobene Designansprüche erfüllen können, beweist das komplett überarbeitete NovoSecur®-Programm. Foto: Novoferm



Wenn beispielsweise Büroetagen durch Leichtbauständerwände aufgeteilt werden, erreichen die NovoSecur®-Modelle E-S4, E-S6 und E-S8 mit der entsprechenden Umfassungszarge auch für den Anschluss an die Montagewand die geprüfte Einbruchhemmung bis WK 2.

Zudem können die NovoSecur®-Türen in Kombination mit passenden Oberlichtern oder Oberblenden auch als geschosshohe Bauelemente ohne separaten, bauseitigen Sturz eingesetzt werden.

Weitere Einsatzmöglichkeiten

im Renovierungsbereich eröffnet die Nachrüstzarge, die den nachträglichen Einbau einer NovoSecur®-Sicherheitstür über einer vorhandenen Stahlzarge ermöglicht.

Exklusive Optik, hoher Schallschutz

Neben dem Schutz vor Einbruch, Rauch und Feuer bietet das NovoSecur®-Programm mit einer breiten Farbpalette, hochwertigen Holz-Dekoren und zahlreichen Verglasungsvarianten auch optisch eine große Gestaltungsfreiheit, so dass sich die Türen selbst in anspruchsvoll gestaltete Büro- oder Praxisräumlichkeiten harmonisch einfügen.

Dabei sorgen Schallschutzwerte bis 42 dB bei nur 40 mm Türblattstärke für hohen Komfort, beispielsweise in Büroetagen, wo geräuschintensive EDV-Bereiche die gewünschte Arbeitsruhe stören oder Konferenzen keine ungebetenen Zuhörer haben sollen. Aber auch in Hotels, Krankenhäusern oder Schulen, erfüllen die NovoSecur®-Türen je nach Ausstattung problemlos die Anforderungen an die Schalldämmung.

Karin Isenberg, Novoferm-Produktmanagerin: „Mit der generellen Überarbeitung und Ausweitung unseres Programms an Sicherheitstüren wollen wir Handel und Handwerk ein System ‚echter‘ Multifunktions Türen an die Hand geben, das mit seiner klar strukturierten Vielseitigkeit von der einfachen Keller-/Garagentür bis hin zum anspruchsvollen Objektgeschäft nahezu alle Einsatzbereiche abdeckt.“

Die NovoSecur®-Sicherheitstüren sind einflügelig in einem Baurichtmaß zwischen minimal 625 x 1.750 mm bis maximal 1.250 x 2.500 mm Größe lieferbar.

In der zweiflügeligen Ausführung liegen die Maße bei minimal 1.000 x 1.750 mm bis maximal 2.500 x 2.500 mm.



Presse-Kontakt

Novoferm GmbH

Herr Ludger Jonas
Schüttensteiner Straße 26
46419 Isselburg (Werth)

Tel. (0 28 50) 9 10-6 94
Fax (0 28 50) 9 10-6 00 6 94
presse@novoferm.de

martin marketing GmbH

Frau Heike Martin
Parkstraße 26
58509 Lüdenscheid

Tel. (0 23 51) 17 98-50
Fax (0 23 51) 17 98-60
contact@martin-marketing.de

Zum Unternehmen

Die Novoferm GmbH ist einer der führenden Hersteller von innovativen Stahl-Türen, -Toren, -Zargen und den passenden Antrieben in Europa. Durch die hohe Fertigungstiefe an den sieben deutschen sowie neun weiteren Produktionsstätten in Europa und Asien ist dabei ein Qualitätsniveau sichergestellt, durch das Novoferm-Produkte zur Premiaausstattung in öffentlich-gewerblichen Objekten, in industriellen Zweckbauten sowie in Privathäusern gehören.

Das seit 2003 zur global agierenden Sanwa Holdings Corporation (Japan) gehörende Unternehmen beschäftigt rund 650 Mitarbeiter.

www.novoferm.de



Elegante Optik mit klarer Linienführung

Novoferm: Neuartige Prismenprägung für iso-20-Sektionaltore

Unter der Bezeichnung „Prismenprägung“ bietet Novoferm für seine iso-20-Sektionaltore ab sofort eine neuartige Torprägung. Die Prismenprägung unterbricht durch waagerechte Linienführung die einzelnen Sektionen des Tores und gibt dem Sektionaltor so eine leichte, elegante Optik. Erhältlich ist die neue Torprägung, die Novoferm derzeit als einziger Hersteller anbietet, in Verbindung mit der glatten Novoferm-Toroberfläche „Noblesse“. Ebenso stehen Nebentüren im passenden Design zur Verfügung.

Bei der Prismenprägung sorgen fünf Sicken im Abstand von 45 Millimetern für eine optisch elegante Unterbrechung der einzelnen Torsektionen. Dabei verfügt jede der etwa vier Millimeter hohen Sicken durch ihre asymmetrisch nach unten auslaufende Form konstruktiv über eine Tropfkante, die eventuelle Verschmutzungen der Sicken durch Regen- oder Spritzwasser auf ein Minimum reduziert. Optisch erweitert die Prismenprägung mit ihrer signifikanten Linienführung das Angebot an waagerechten Torprägungen und lässt vor allem schmale Tore deutlich breiter und großzügiger wirken.

Gestaltungsspielraum

Mit einer breiten Farbpalette, bestehend aus zahlreichen Super-Color- sowie RAL-Sonderfarben, bietet Novoferm auch für die neue Prismenprägung individuelle Gestaltungsspielräume. Darüber hinaus können verschiedene Glasfenster in das Tor integriert werden. Nebentüren im passenden Design sind ergänzend erhältlich.




Neues Trenddesign: Die Prismenprägung für iso-20-Sektionaltore, die Novoferm derzeit als einziger Hersteller anbietet, erweitert das Spektrum an waagerechten Torprägungen. Foto: Novoferm



Saubere Sache: Jede Sicke verfügt durch ihre asymmetrisch nach unten auslaufende Form konstruktiv über eine Tropfkante, die eventuelle Verschmutzungen durch Regen- oder Spritzwasser auf ein Minimum reduziert. Foto: Novoferm

WIR
GRATULIEREN
:-)

Geburtstage im November

8. November Emiel Pijnenburg, Pijnenburg Bouw & Industrie B.V., Tilburg, NL
ep@piijnenburgimport.nl
8. November Benno Unverricht, Lutz Schrauben Werkzeuge GmbH, Neubrandenburg
benno.unverricht@lutzgmbh.de
16. November Robert Will, Will Eisen- u. Sanitärgrößhandels-GmbH, Mainz-Kastel
rwill@will-bauundbad.de
19. November Melanie Meyer, Carl Wilh. Meyer GmbH & Co. KG, Oldenburg
MMeyer@cwmeier.de
19. November Jens Klein, THG Technische Handelsgesellschaft mbH, Brake
j.klein@thg-brake.de
21. November Svend Schleidgen, Siegener Werkzeug- und Härtetechnik GmbH, Siegen
s.schleidgen@swf-siegen.de
28. November Thomas Reumschüssel, Reumschüssel e.K., Steinbach-Hallenberg
IWM_Reumschuessel@t-online.de



Just married!

Am 10. Oktober 2008 haben sich Christof Bareiß und seine Monika das Ja-Wort gegeben.
Wir gratulieren herzlich auch im Namen der Junioren zur Hochzeit und freuen uns sehr für die beiden.



Schnell und trotzdem persönlich zum Geburtstag gratulieren?

Das könnt ihr mit den Junioren e-Cards unter www.ede-junioren.de.

TERMINE

Termine 2008

- 14.-16. November 2008 Stabila in Annweiler:
Die Kardinaltugenden als Basis einer wertorientierten Unternehmens- und Führungskultur mit Hubertus Zilkens

Termine 2009

- 20.-22. Februar 2009 Metabo, Nürtingen
- 24.-26. April 2009 Eduard Lutz Schrauben Werkzeuge GmbH, Neubrandenburg
- 18.-21. Juni 2009 Stanley, England
- November 2009 Roller, Waiblingen

Spruch des Monats

Eine Niederlage hat auch etwas Klärendes.
Man sieht, wer wirklich zu einem steht oder wer nur wegen persönlicher Vorteile immer in der Nähe ist.

Walter Momper (*1945),
deutscher SPD-Politiker, ehemaliger Bürgermeister von Berlin

Der nächste Newsletter erscheint **Anfang November 2008**.
Eure Beiträge, Anregungen und Kritik erwarten wir gerne.

